



Aachen, den 28.01.2015

Entwurf der Clearingstelle EEG zum Hinweis 2013/20 Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

mit dem von der Clearingstelle EEG vorgelegten Hinweisentwurf zur „Auslegung und Anwendung von § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 sowie § 4 Abs. 1 und 2 EEG 2009 / 2012“ stimmen wir grundsätzlich überein.

Zu folgenden Rand-Nummern haben wir allerdings noch Anregungen bzw. Fragen:

Zu Rd.-Nr. 9:

Hier führen Sie „beispielhaft“ wichtige Netzparameter auf, die vom Netzbetreiber offenzulegen sind und für einen sachkundigen Dritten in Form und Inhalt geeignet sein müssen, eine Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Leider zeigt die Praxis, dass über Form und Umfang der zu übermittelnden bzw. notwendigen Daten unterschiedliche Ansichten bestehen. Netzdaten werden z.B. oftmals nur in Form der Kopie des Netzplanes vorgelegt, in dem im optimalen Fall die Detailinformationen zu Leitungen und Kuppelstellen lesbar eingezeichnet sind.

Lückenhafte / unleserliche Informationen können der Anlass für eine unnötige Verzögerung der geplanten Investition sein und zum Schaden des Anlagenbetreibers führen.

Wir regen deshalb an, genauere Empfehlungen zu Form und Mindestinhalt der zu übermittelnden Netzdaten zu geben, um Streitfälle zu vermeiden. Auch ein Hinweis über die rechtlichen Möglichkeiten, den eventuell entstandenen finanziellen Schaden einzufordern, wäre sehr hilfreich.

Zu Rd.-Nr. 19:

In Rd.-Nr. 19 verweisen Sie deutlich auf den Umstand, dass für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nur „unter bestimmten Voraussetzungen“ ein Rückzahlungsanspruch entstehen würde. Wir hielten es für sehr hilfreich, genauer aufzuzeigen, in welchen Fällen Rückforderungsansprüche durch die Regelungen des EEG gedeckt sind.

Unsere letzte Erhebung zu den in Rechnung gestellten Kosten der Netzbetreiber für Netzanschlussprüfungen stammt aus dem Jahr 2011. Zu diesem Zeitpunkt wurden in Abhängigkeit zur Anschlussleistung Beträge von z.B. bis zu 1500 Euro fällig. Es ist wahrscheinlich, dass sich diese oder ähnlich hohe Inrechnungstellungen für gesetzlich festgeschriebene, kostenfrei zu erbringende Leistungen bis heute fortsetzen. Insofern wird der Hinweis der Clearingstelle EEG nicht nur für neu geplante sondern auch für zahlreiche bestehende Anlagen von wesentlicher Bedeutung sein.

>>

Aus unserer Sicht sollte die Rückerstattung der Kosten auch dann schon grundsätzlich möglich sein, wenn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nur Informationen zum Netzanschlusspunkt oder die Offenlegung der Netzdaten gefordert haben. Dabei muss zwingend auch dem Kopplungsverbot nach § 4 Abs. 1 EEG 2009 / 2012 Sorge getragen werden.

Nur in solchen Fällen, in denen Investoren z.B. aus Sicherheits- bzw. Haftungserwägungen sämtliche Berechnungen des Netzbetreibers zur Projektierung des Anschlusses unter Kenntnis der damit verbundenen Kostentragungspflicht ausdrücklich bestellen, dürfte u.E. ein Rückforderungsanspruch leer laufen.

Gibt es weitere Fälle, in denen ein Rückforderungsanspruch aus Ihrer Sicht nicht in Frage käme?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Susanne Jung". The signature is written in a cursive, flowing style.

i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung